

„[...] zur größeren Bequemlichkeit der Gäste“
Haßfurter Wirte und Gasthäuser zu Beginn des 19. Jahrhunderts
im kritischen Blick eines Kaminkehrermeisters

von

Thomas Schindler

Als Stadtschreiber Friedrich Fischer im Jahr 1630 die Besitz- und Rechtsverhältnisse der Stadt Haßfurt anhand älterer Unterlagen neu aufzeichnete, erwähnte er in einem eigenen Kapitel seiner „Beschreibung gemeiner Stadt Haßfurt“ auch die sechs sogenannten Erbschankstätten.¹⁾ Bis ins 19. Jahrhundert hinein konnten diese sechs Wirtshäuser offiziell das Monopol der Gästebeherbergung behaupten, in das nur noch mit Einrichtung der Thurn- und Taxis'schen Post in der Mitte des 18. Jahrhunderts zusätzlich der Gasthof „Zur Schwane“ (später „Hotel Post“) in der Oberen Vorstadt eingebrochen war.²⁾ Daneben war es jedem Bürger erlaubt, für den Eigenbedarf produzierte Getränke in sogenannten Hekkenwirtschaften zu verkaufen.³⁾

Das Gesuch des Andreas Metz um Erteilung des Schildrechts

Durch einen privaten Sammler erhielt das Stadtarchiv Haßfurt im Frühjahr 2007 Teile einer Akte des großherzoglich würzburgischen Landgerichts Haßfurt aus den Jahren 1810 und 1811. Darin geht es um „die Bittvorstellung des Kaminfegermeisters Andreas Metz allda um Ertheilung einer Schildgerechtigkeit“,⁴⁾ also die Verleihung des Rechts, ein Gasthaus mit Übernachtung und dem Angebot warmer Speisen betreiben und dieses mittels eines Schildes anzeigen zu dürfen. Der Akteninhalt gibt ein interessantes Bild von der Beschaffenheit des Haßfurter Gastgewerbes zur Zeit Napoleons wieder, wenngleich es wohl, bestimmt durch die Geschäftsinteressen des Bittstellers, etwas subjektiv eingefärbt ist.

Am 19. Februar 1810 beantragte Andreas Metz bei der großherzoglichen Landesdirektion in Würzburg das Schildrecht für sein

Wohnhaus in Haßfurt. In einer umfangreichen Begründung seines Gesuchs führte er unter anderem an, er habe, als er wegen der Zuteilung der neuen Kaminfegerdistrikte Würzburg verlassen mußte, viele Kundschaft verloren und müsse daher „als Vater von 12 noch lebenden Kindern die ich alle auf meiner Profession nicht ernähren kann, darauf bedacht seyn, einen Neben-Verdienst zu gewinnen.“ Das von ihm in Haßfurt erworbene Haus verfüge bereits über die für ein Gasthaus nötige Einrichtung, da der Vorbesitzer eine – jedoch nur für seine Person geltende und daher nicht „vererbbar“ – GastwirtsKonzession besessen habe. Auch habe Metz „schon vom Jahr 1799 bis 1807 in Würzburg auf dem [...] Gasthauße zum Wallfische [...] mit Zufriedenheit der Gäste, und ohne daß eine Klage bey der Obrigkeit gegen mich eingelaufen wäre,“ die Wirtschaft geführt.

Die bereits in Haßfurt bestehenden Gasthäuser würden, so Metz, durch die Erteilung einer weiteren Konzession nicht in ihrer Existenz bedroht, zumal „nach allgemeiner Sage eine Chaussée von Schweinfurth auf die Provincial-Stadt Haßfurth zu nach Bamberg angelegt werden soll, daher dieser Weg mehr besucht, mithin auch die Einkehr stärker wird.“ Außerdem seien die Haßfurter Gasthäuser „nicht von der Art, daß ein Gast besonders, wenn er von Stande ist, zu seiner Zufriedenheit darin [...] bedienet würde.“

Metz' Beschreibung der Haßfurter Gasthäuser

Auf Weisung der Landesdirektion teilte das Landgericht Haßfurt den dortigen Wirten am 21. April 1810 mit, sie hätten „für Reinlichkeit und bessere Einrichtung [...] zu sorgen, ansonst sie sich gefallen lassen müssen, daß

nach Verlauf eines halben Jahres noch ein neues Wirthshauß etablirt werde.“ Nachdem hierauf jedoch weder durch die Wirthe, noch seitens des Landgerichts offensichtlich eine weitere Reaktion erfolgte, reichte Metz am 4. Juli 1811 ein erneutes Gesuch in Würzburg ein. Diesmal fügte er, „ohne der Ehre der Personen zu nahe treten zu wollen,“ eine kurze Beschreibung der einzelnen Wirthshäuser und ihrer Besitzer bei:

- „1) das Gasthauß zum grünen Baume hat das äußerliche Ansehen eines Gasthaußes allein die Besitzer selbst geben sich wenig mit der Wirthschaft ab, sorgen nur für ihre Oeconomie auf dem Felde, schließen oft das Hauß ganze Täge, und niemand bekümmert sich um die Wirthschaft, und zwar umso weniger, als sie kinderlos sind,
- 2) das Lammwirthshauß ist ein altes Gebäude, verspricht schon durch seine Außenseite wenig, nebstdem ist die innere Einrichtung, was die Zimmer und innere Bequemlichkeiten betrifft, nicht die beste, der Wirth und dessen Frau sind alte und vermögende Leute kümmern sich daher wenig um die Wirthschaft,
- 3) das Gasthaus zum Ochsen hat bey seiner Größe wenig innere Einrichtung, ist zur Aufnahme von Landleuten, aber nicht von Reißenden von Rang eingerichtet, der Wirth ist Bäcker, und gibt sich mit dem Feldbaue viel lieber ab;
- 4) Jenes zum Rosse ist eben auch für die Reißende nicht zum Besten geeigenschaftet, und hat wenig Einkehr,
- 5) Jenes zur Schwane in der obern Vorstadt ist ein solides Gebäude an Zimmern und alles hell, dennoch fehlt es an Einkehr, vermuthlich weil der Wirth sich viel mit Viehhandelschaft und Feldbau abgiebt, und deswegen weniger Rücksicht auf die Wirthschaft hat;
- 6) das gasthauß zum Wallfische hat größtentheils nur die Wasserleute zur Einkehr, ob es gleich diesem Hause nicht an Bequemlichkeit fehlet, der Eigenthümer sieht aber mehr auf seinen Holzhandel

und seine Feld Oeconomie, als auf die Gastgeberey; Ein gleiches gilt

- 7) von der Rose, gegen dieses Gasthauß läßt sich nichts einwenden, indem der Besitzer ein reicher Mann ist, alles nöthige anschaffen kann, sein Wirthshaus auch gut eingerichtet hat, allein nebstdem, daß er vielen Feldbau hat, ist er auch durch die häufigen Postgeschäfte verhindert, die Wirthschaft gehörig zu versehen, und nicht im Stande soviele Gäste aufzunehmen, als er vermöge seines Hauses füglich könnte, [...] endlich
- 8) das Gasthauß zum Hirschen den Schild nur dem Namen nach hat, der Eigenthümer sich nur eines ordinairen Bierschildes bedient, mehr auf seine Profession als Schloßer sieht [...].“

Im Anschluß daran wies Metz noch einmal auf die bereits vorhandene Einrichtung seines schon vorher als „Gasthauß zu den drey Kronen“ bestanden habenden Hauses hin und hob noch besonders die Vorzüge seiner eigenen Familie gegenüber seinen teilweise als alt und kinderlos beschriebenen „Konkurrenten“ hervor, nämlich daß er die Wirtschaft durch seine Kinder, „deren [er] 12 habe, ausübe, und da diese Kinder größtentheils weiblichen Geschlechts sind, für Reinlichkeit durch Waschen etc. sorgen lassen“ könne. Abschließend betonte er: „Da [...] ich und mein Eheweib die Sorge für gutes Getränk und Speisen um billige Preise uns werden angelegen seyn lassen, an Nahrung umso weniger zu zweifeln seyn wird, als ich bey Etablirung einer Gastwirthschaft nicht nöthig habe, Schulden zu machen, da ich alles zur Einrichtung nöthige aus eigenen Mitteln bestreiten kann, nebstdem viele Reißende durch Haßfurth passieren.“

Die Stellungnahmen von Stadtkommission und Landgericht

Auf entsprechende Anweisung aus Würzburg befaßte sich die Haßfurter Stadtkommission am 4. August 1811 mit der Angelegenheit. Das aus Stadtpfarrer, Stadtschreiber, Ober- und Unterbürgermeister sowie drei

weiteren Bürgern zusammengesetzte Gremium gab als einstimmiges Gutachten zu Protokoll: „Der Bittsteller habe in seiner bei der großherzoglichen Landes Direktion unterthänigst eingereichten Schrift durchgängig die Wahrheit gesparet, und die hiesigen Gastwirthe also geschilderet, welches derselbe auf keine Weise behaupten kann.“ Unter Berufung auf das Landgericht Haßfurt stellte die Kommission fest, daß die Haßfurter Wirthe noch nie Anlaß zu irgendwelchen Beschwerden gegeben hätten „und noch jedermann, so wie auch die viele in vorgewesenen Krieg [...] einlogirten französischen und anderen Generälen, Obristen und Offizieren mit derselben Bedienung vollkommen zufrieden waren.“ Die Errichtung eines weiteren Gasthauses hielten die Gemeindevertreter für überflüssig, da ohnehin „das hiesige Städtlein mit Gastwirthen übersetzt [sei], und letztere dadurch in ihrem Nahrungs Gewerbe geschmälert werden.“

Landgerichtsaktuar Meißner bestätigte in seinem Bericht an die Landesdirektion vom 1. September 1811 nicht nur die von der Ortskommission festgestellten Sachverhalte, sondern auch die Wahrheit der von Metz angeführten Angaben zur geeigneten Einrichtung seines Hauses, zu seinem guten Vermögensstand und dem personellen Einsatz seiner Familie. Meißners Resumée lautete dennoch: „Allein derselbe hat schon an seiner Kaminfegerei ein nicht unergiebiges Gewerbe, zuviele Wirthshäuser schmälern auf der einen Seite den Verdienst, und verleiten die Wirthe zu niedrigen Kunstgriffen, sich Gäste zu verschaffen, auf der anderen Seite aber erzeugen sie den Hang zur Liederlichkeit und zum Nichtsthuen, auch theilet sich dahier der Gewinn an den Getränken ohnehin schon unter sehr viele, indem die Hekkenwirthschaft stärker als irgendwo getrieben wird. Ich finde demnach weder in den Verhältnissen des Supplicanten noch jenen des Orts einen Grund [...] die Errichtung eines neuen Gasthauses in Vorschlag zu bringen.“ In diesem abschlägigen Sinne dürfte auch das in den vorliegenden Aktenstücken nicht mehr enthaltene abschließende Urteil der Würzburger Behörde ausgefallen sein.

Andreas Metz und seine Familie

Über Andreas Metz und seine Familie ließen sich in verschiedenen Quellen des Stadtarchivs Haßfurt folgende Daten ermitteln: Schon vor seiner wohl frühestens 1807 erfolgten Übersiedlung scheint er sich auch zumindest über längere Zeiträume in Haßfurt aufgehalten zu haben, zumal schon 1805 eine seiner Töchter hier geboren wurde.⁵⁾ Den Haßfurter Stadtrat ersuchte er in einem Schreiben vom 24. November 1806 um eine jedermalige Entlohnung von 10 Kreuzern für das Kaminfegen im Bürgerspital. Diese Forderung wurde allerdings am 23. Januar 1807 mit dem Bemerken zurückgewiesen, er habe sich bei seiner Arbeit im Spital mit einer „Zahlung wie von jedem bürgerlichen Hause, nämlich mit 4 x“ zu begnügen.⁶⁾

Am „Sambstag vor dem Palm Sontag dem 14 april 1810“ erhielt „Andres Metz, Kaminfeger, aus würzburg“ zusammen mit 20 weiteren Kandidaten das Haßfurter Bürgerrecht verliehen.⁷⁾ Er starb in Haßfurt am 10. März 1818, abends 6 Uhr, im Alter von 53 Jahren an Halsentzündung in seinem Haus Nr. 100 an der unteren Hauptstraße.⁸⁾ Als Bewohner dieses Hauses sind in der 1824/25 angelegten Bürgermatrikel⁹⁾ genannt: Seine Witwe Magdalena Metz, geborene Burkarad, geboren am 12. Dezember 1772 in Heidingsfeld, deren Kinder aus erster Ehe Maria Barbara Reus (*1797), Margaretha Reus (*1798) und Michael Reus (*1802) sowie als Kinder aus der zweiten Ehe Joseph Metz (*1796 in Würzburg), Magdalena Metz (*1805 in Haßfurt) und Anna Eva Metz (*1809 in Haßfurt). Zu den anderen sechs der im Jahr 1810/11 angeblich zwölf „größtentheils weiblichen“ Kinder des Metz'schen Haushalts ließ sich in den vorhandenen Quellen nichts mehr ermitteln; wahrscheinlich hatten sie schon vor 1818 geheiratet und oder waren weggezogen oder gestorben. Die Mutter Magdalena Metz ist jedenfalls am 16. März 1832, früh 9 Uhr, an Lungenentzündung in Haßfurt verstorben.¹⁰⁾

Der Sohn Joseph Anton Metz entstammt allerdings einer früheren Ehe des Andreas Metz mit Apollonia Liebig.¹¹⁾ Er folgte seinem Vater mit der Ausübung des Kaminkehrerhandwerks in Haßfurt nach¹²⁾ und heiratete

am 28. Januar 1828 die Bäckerstochter Anna Maria Buhlheller (*1812).¹³⁾ Am 26. Oktober 1826 hatte er das Bürgerrecht erhalten;¹⁴⁾ er ist in der Bürgermatrikel, zusätzlich zu seiner Nennung als Kind des Andreas Metz, mit seiner jungen Frau unter der Hausnummer 100 als Bürger eingetragen.¹⁵⁾ Ein Steuerverzeichnis aus dem Jahr 1863 führt den Kaminkehrer Joseph Metz, nunmehr Haus Nummer 116, an 21. Stelle unter den insgesamt 265 Namen umfassenden „[h]öchstbesteuerten Zwey Drittheile[n]“ der Haßfurter Bürgerschaft auf;¹⁶⁾ er gehörte somit zur wohlhabenden Oberschicht der Stadt. Dabei fällt auf, daß damals von den 20 vor Metz verzeichneten Bürgern neun den Beruf des Gastwirts und/oder Brauers ausübten, an erster Stelle mit der höchsten Steuerleistung Ludwig Freiherr von Seefried, Besitzer der Kuranlage „Wildbad“, die sowohl über Zimmer für Kurgäste als auch über eine gastronomische Einrichtung verfügte.¹⁷⁾

Schon Andreas Metz hat wahrscheinlich den ihm aufgrund der Verweigerung der Schildgerechtigkeit entgangenen Mehrverdienst letzten Endes verschmerzen können, besaß er doch anscheinend auch weiterhin sein Gasthaus „Zum Walfisch“ in Würzburg. Das Haßfurter Haus Nr. 100 (bzw. 116, heute: Hauptstraße 47) wäre sicher, abgesehen von der damals vorhandenen Einrichtung, auch aufgrund seiner Lage an der zentralen Durchgangsstraße als Wirtshaus geeignet gewesen. Vielleicht wurde das Gastgewerbe, wie ja schon vom Vorbesitzer, auch durch Andreas Metz oder eines seiner Kinder ausgeübt, ohne daß eine offizielle Schildgerechtigkeit bestand – es wäre wohl nicht der erste und einzige Fall dieser Art in Haßfurt gewesen.¹⁸⁾

Anmerkungen:

- 1) Stadtarchiv Haßfurt (künftig: StadtAH), HAS, Amtsbücher, 5, S. 84f.
- 2) Kehl, Josef: Chronik von Haßfurt. Die Geschichte eines fränkischen Landstädtchens. Würzburg 1948, S. 297.
- 3) StadtAH, HAS, Amtsbücher, 5, S. 87; siehe auch Anm. 18.
- 4) Die wörtlichen Zitate im Titel sowie in diesem und den beiden folgenden Textabschnitten sind dem Inhalt dieser jetzt unter der Signatur

StadtAH, HAS, Akten, 1213 verzeichneten Akte entnommen.

- 5) StadtAH, HAS, Amtsbücher, 4; hier: Bürgermatrikel 1824/25, Blatt 28, Haus Nr. 100.
- 6) Nussert, Johann Baptist: Verzeichniß über sämmlliche in der Repositur der Stadt Haßfurt befindliche Akten, Bücher, Dekrete, Rechnungen, Schriften, und Urkunden, [...] gefertigt in den Jahren 1827/28 (handschr. Exemplar im StadtAH), Nr. 2003. – Das Verzeichnis von Stadtschreiber Nussert (1795-1843) enthält detaillierte Angaben über den Inhalt heute größtenteils nicht mehr erhaltener Archivalien der Stadt Haßfurt.
- 7) StadtAH, HAS, Amtsbücher, 4; hier: Bürgerannahme 1810, p23.
- 8) StadtAH, HAS, Amtsbücher, 8; hier: Sterb-Register 1818, Nr. 9.
- 9) Wie Anm. 5.
- 10) StadtAH, HAS, Amtsbücher, 8; hier: Sterb-Register 1832, Nr. 29.
- 11) Ebd.; hier: Trauungs-Register 1828, Nr. 1.
- 12) StadtAH, HAS, Akten, 753 (Konzessionsgesuch J. A. Metz 1826).
- 13) StadtAH, HAS, Akten, 754 (Verehelichungsgesuch J. A. Metz 1828), sowie Amtsbücher, 8 (wie Anm. 11).
- 14) StadtAH, HAS, Amtsbücher 4; hier: Bürgerannahme 1826/27, p31.
- 15) Wie Anm. 5.
- 16) StadtAH, HAS, Amtsbücher, 10, o.S. – Die „Verschiebung“ der Hausnummern ergibt sich v.a. daraus, daß in der Bürgermatrikel 1824/25 nur die Wohnhäuser gezählt wurden, anlässlich der staatlichen Vermessung 1847 jedoch auch öffentliche Gebäude, wie z.B. Rathaus, Kirchen und Stadttürme, in die fortlaufende Zählung mit einbezogen wurden.
- 17) Ebd. – Zur Geschichte des Wildbades siehe: Grumbach, Volker: Das Wildbad Haßfurt. Von Heilquellen und Spekulanten. Haßfurt 2005 (= Schriftenreihe des Historischen Vereins Landkreis Haßberge 3), hier insbes. S. 40f.
- 18) Nussert, Nr. 2460, verzeichnet etwa für 1602 ein Dekret zur Abschaffung der acht Heckenwirtschaften sowie für das Folgejahr die Forderung dreier „Gastgeber“ – offenbar Inhaber von Erbschankstätten – nach „Abschaffung der Winkel-Wirthe“. Noch zwischen 1820 und 1825 geführte Klagen „der Gastwirthe gegen die Heckenwirthe“ hatten erneute Bestätigungen des Rechts aller Bürger auf Betrieb einer Heckenwirtschaft (1821, 1825) zur Folge; ebd., Nr. 1308.